Stadt Kenzingen
FACHBEREICH 2

Berichterstatter:
Shkodra, Annette

Beschlussvorlage

Nr.: 2022-3-372
Az.: 621.41 - 3.1

ausgegeben am: 08.02.2022

6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen, Stadt Kenzingen

Beschlussfolge:

Gemeinderat	öffentlich	17.02.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans als Vorberatung für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim.

Begründung:

Die vorliegende 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf die Errichtung einer neuen Schulsporthalle mit Mehrfachnutzung im Norden des Ortsteils Hecklingen (Lägerstraße) in Kenzingen.

Darstellung der geplanten Schulsporthalle
(Quelle: Standortalternativenprüfung, Schlager Architekten, Stand 11/21)

	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 1939, der für die Errichtung der Schulsporthalle, sowie der begleitenden Nebenflächen voraussichtlich benötigt wird. Er hat insgesamt eine Größe von etwa 0,28 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sie schließt direkt an die bestehende Bebauung des Ortsteils an. Im Westen verläuft die B3, die jedoch nicht in die Planungen mit einbezogen werden soll. Ziel der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, hier die neue Schulsporthalle mit Mehrfachnutzung des Ortsteils zu realisieren. Vorausgegangen ist der Planung eine intensive Standortsuchung, in der insgesamt 3 Flächen innerhalb des Ortsteils berücksichtigt wurden, die den Anforderungen an den neuen Standort gerecht wurden.

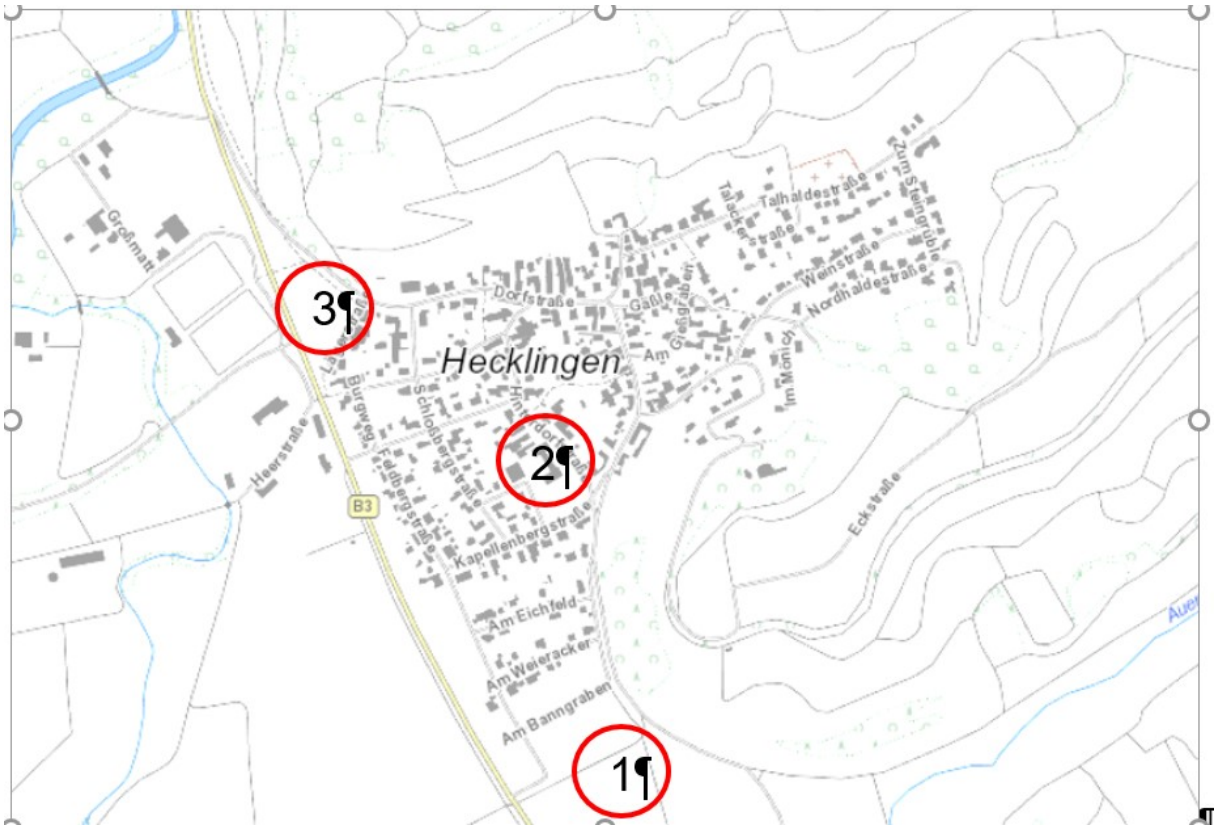

Quelle: Eigene Darstellung auf der Karte der LUBW

Der Standort im Süden von Hecklingen (1) wurde untersucht, hier wäre im Anschluss an die planungsrechtlich bereits entwickelte, jedoch noch nicht realisierte Ortserweiterung von Hecklingen ein möglicher Standort. Aufgrund der Entfernung zur Schule, der dezentralen Lage ohne Bezug zu anderen örtlichen Einrichtungen sowie der Nähe zur neuen Wohnbebauung wurde der Standort jedoch nicht weiterverfolgt.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Errichtung der Sporthalle direkt an der bestehenden Schule (2). Hier könnte die Schule um eine Halle ergänzt werden, die einen Teil der bestehenden Freiflächen der Schule in Anspruch nehmen würde. Die Anordnung der notwendigen Stellplätze wäre schwierig, die zu erwartenden Lärmemissionen inmitten der umgebenden Wohnbebauung wären möglicherweise problematisch.

Der dritte Standort (3) liegt im Norden von Hecklingen an der Lägerstraße, direkt angrenzend an die bestehende Bebauung des Ortsteils, nahe beim Hecklinger Schloss. Dieser Standort wurde beschlossen, obwohl durch die Entfernung zur Schule für die Kinder entsprechende Wege entstünden. Der Standort ist ausreichend groß, um die Sporthalle und die notwendigen Stellplätze zu erstellen. Durch gemeinsame Nutzungen mit dem Schloss und den dort bereits vorhandenen Stellplätzen könnte die Inanspruchnahme der Flächen reduziert werden, weitere Synergieeffekte mit den Sportplätzen in unmittelbarer Nähe wären zu erwarten.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wären sowohl der Standort Schule als auch der Standort Lägerstraße näher zu prüfen. Im Bereich der Schule ist das bestehende Schulhaus als eigenständiges Kulturdenkmal eingetragen. Darüber hinaus ist das in Frage stehende Grundstück als Prüffall im Sinne eines archäologischen Denkmals gemäß Denkmalschutzgesetz eingestuft. Insbesondere das Grundstück an der Lägerstraße wird aufgrund der Nähe zum Schloss sowie der Burgruine kritisch bewertet. Als der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes fortgeschrieben wurde, war im Entwurf die Fläche entlang der Lägerstraße als geplantes Wohngebiet vorgesehen. Hier wurden vor allem vom Landratsamt als Unterer Denkmalschutzbehörde erhebliche Bedenken vorgetragen, die im Falle einer Bebauung „…eine erhebliche Störung der überlieferten Struktur von Burgruine auf dem Sporn, Rebhang, Freifläche/Ortsrand und dem Unteren Schloss am Fuß des Hangs…“ ausmacht (Stellungnahme LRA 2015).

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde daraufhin auf die Entwicklung als Mischbaufläche verzichtet. Da dieser Standort für die Sporthalle jedoch erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Standorten bietet, soll dieser nun planerisch verfolgt werden. Im Vergleich zu einer Wohnbebauung entstehen keine einzelnen, individuell geplanten Wohngebäude, sondern eine moderne Schulsporthalle, die so gestaltet werden kann, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügt. Die Stadt Kenzingen als Bauherr wird dafür Sorge zu tragen haben, dass durch hochwertige Architektur sowie angemessene Gestaltung der umgebenden Freiflächen die vorhandenen historisch wertvollen Elemente nicht beeinträchtigt werden. Ziel ist, das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung so zu entwickeln, dass die neue Sporthalle für die Schule dort realisiert werden kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, also mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung, durchgeführt. Der Umweltbericht wird erarbeitet und den Unterlagen beigefügt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 51100201
Sachkonto: 42910000
Haushaltsmittel für Bebauungspläne sind bei Kostenstelle 51100501 in Höhe von insgesamt 100.000 Euro bereitgestellt. Diese stehen auch für Kenzingen betreffende Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Verfügung.

Kenzingen, 8. Februar 2022

Matthias Guderjan Bürgermeister	Markus Bührer Fachbereich 1	Annette Shkodra Fachbereich 3